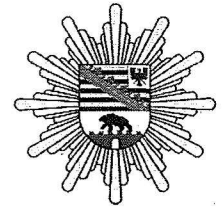


Herrn
Johannes Filter



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Landeskriminalamt

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt zu Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh und seines Todesfalles

Magdeburg, 5.03.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter Herr Filter,

Mein Zeichen:
DL 11

auf Ihren Antrag vom 15.01.2020 in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

Bearbeitet von:



Bescheid:

Tel. (0391) 250-2120

Ich lehne Ihren Antrag vom 15.01.2020 zu den begehrten „Löschprotokollen mit Bezug zu Oury Jalloh“ gemäß § 1 Absatz 3 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt ab.

E-Mail:
[Redacted]@polizei.sachsen-anhalt.de

Begründung:

I.

Sie stellten am 15.01.2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt. Sie begehrten, dass Ihnen Löschprotokolle mit Bezug zu Oury Jalloh zugänglich gemacht werden.

Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg

TEL: (0391) 250-0
FAX: (0391) 250-111-3650
lka@polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

II.

Ihr Antrag ist zulässig. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA).

Die Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 1 IZG LSA wird im vorliegenden Fall jedoch gemäß § 1 Absatz 3 IZG LSA eingeschränkt, da andere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen dem IZG LSA vorgehen. Einer Auskunftserteilung steht die gesetzliche Regelung des § 32 Absatz 3 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSUG LSA) entgegen. Löschartikel sind Teil der Protokollierungen von Verarbeitungsvorgängen in automatisierten Verarbeitungssystemen, die auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Rechtsvorschriften erstellt werden. Bezüglich der Dateisysteme und Akten der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, welche dem Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten bzw. der Gefahrenabwehr dienen, unterliegen diese insofern den Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit dem DSUG LSA. Nach den vorgenannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 32 Absatz 1 Nr. 6 DSUG LSA sind Protokollierungen von Löschungen in automatisierten Verfahren vorzunehmen. Jedoch regelt § 32 Absatz 3 DSUG LSA, dass Protokolle ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, den Landesbeauftragten für Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit personenbezogener Daten und für Strafverfahren verwendet werden dürfen. Eine Verwendung für Auskunftersuchen gemäß IZG LSA ist davon nicht umfasst.

Da die gesetzlichen Regelungen des DSUG LSA am 10.08.2019 in Kraft getreten sind, zu einem Zeitpunkt zu welchem das IZG LSA über zehn Jahre in Kraft war, und sich der Gesetzgeber gegen eine Möglichkeit der Nutzung der Protokollierungen zum Zwecke der Auskunftserteilung nach IZG LSA ausgesprochen hat, besteht mit § 32 Absatz 3 DSUG LSA eine spezialgesetzliche Regelung, die dem IZG LSA gemäß § 1 Absatz 3 IZG LSA vorgeht.

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass das DSUG LSA in den datenschutzrechtlichen Regelungen zur Auskunftserteilung, wie z. B. in §§ 11, 13 DSUG LSA, stets auf die Betroffenheit des Auskunftersuchenden abstellt. Die spezialgesetzliche Regelung des DSUG LSA sieht damit eine Übersendung (Zugänglichmachung) von Löschartikeln gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 6 DSUG LSA an dritte Personen außerhalb des genannten Personenkreises der Datenschutzbeauftragten, des Landesbeauftragten für Datenschutz und der betroffenen Person nicht vor.

Sie erhalten zu Ihrer Anfrage einen gesonderten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, Lübecker Straße 53-63, 39124 Magdeburg einlegen.

Hochachtungsvoll

